

lagen, die Einfluß auf die Menge und Beschaffenheit des Abwassers sowie die Reinhaltung der Luft haben, nicht realisiert werden

und der Betrieb hierfür verantwortlich ist.

Die Feststellung der Verantwortlichkeit des Betriebes erfolgt nach den Grundsätzen des Wirtschaftsrechts.

Die Erhebung der Abwassergelder sowie der Staub- und Abgasgelder entfällt, sobald durch Beseitigung der Schadquellen und Mängel die Grenzwerte und Bedingungen eingehalten werden.

Das Abwassergeld sowie das Staub- und Abgasgeld sind nicht planbar und nicht kalkulierbar und sind in die Selbstkosten zu verrechnen.

3. Das Abwassergeld sowie das Staub- und Abgasgeld sind so festzusetzen, daß sie die Realisierung der Planziele stimulieren und sich in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Schwerpunkten und Etappen für die stufenweise Verwirklichung der Aufgaben befinden. Weiterhin sind die technisch-wissenschaftlichen Voraussetzungen für die Lösung der Probleme sowie die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen zur Reinhaltung von Wasser und Luft bei stillzulegenden Anlagen zu berücksichtigen.

Die Höhe des Abwassergeldes sowie des Staub- und Abgasgeldes richtet sich nach der Art (Schädlichkeit), dem Umfang und der Zeitdauer der Verletzung der Grenzwerte, den Bedingungen und Auflagen unter Berücksichtigung der durch den Betrieb eigener Anlagen für die Reinhaltung des Wassers und der Luft notwendigerweise entstehenden Kosten.

4. Für die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser ist ein Wassernutzungsentgelt zu entrichten. Durch das Wassernutzungsentgelt sind die Kosten für die Instandhaltung und Instandsetzung der Gewässer sowie für den Betrieb und die Instandhaltung einschließlich Amortisation von Anlagen der Wasserbereitstellung zu decken, wobei die Höhe des Entgelts von den spezifischen Aufwendungen im jeweiligen Flußgebiet bestimmt wird.

Das Wassernutzungsentgelt für planmäßige Wassernutzungen gehört zu den planbaren und kalkulierbaren Selbstkosten.

5. Das Wassernutzungsentgelt, das Abwassergeld sowie das Staub- und Abgasgeld findet Anwendung auf

- Industriebetriebe
- Betriebe des Verkehrswesens
- Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsbetriebe
- Betriebe des Handels
- staatliche Einrichtungen.

Das Abwassergeld wird darüber hinaus angewendet bei Landwirtschaftsbetrieben und Handwerksbetrieben.

Die Beteiligung von Landwirtschaftsbetrieben an den Kosten der Wasserbereitstellung ist durch Vereinbarungen zu regeln.

6. Das Wassernutzungsentgelt ist Bestandteil der perspektivischen Preisplanung und bei der Fest-

legung der Normative der Eigenerwirtschaftung bzw. Nettogewinnabführung an den Staat im Perspektivplanzeitraum 1971—1975 zu berücksichtigen.

7. Das durch die Organe der Wasserwirtschaft erhobene Wassernutzungsentgelt ist für die planmäßige Finanzierung der Ausgaben des Amtes für Wasserwirtschaft — bei Reduktion der Zuweisungen des Staatshaushalts in gleicher Höhe — zu verwenden. »

Die Verwendung bzw. Verrechnung des durch die Organe der Wasserwirtschaft erhobenen Abwassergeldes wird durch das Ministerium der Finanzen geregelt.

Das durch den Rat des Bezirkes erhobene Staub- und Abgasgeld kann von diesem für die Finanzierung von

— Sanierungs- und Anpassungsmaßnahmen der Räte der Städte und Gemeinden, insbesondere zur Förderung des Erholungswesens in den betroffenen Territorien

— Anpassungs- und Umstellungsmaßnahmen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in rauchgeschädigten Gebieten

verwendet werden.

Mit den aufkommenden Mitteln aus Staub- und Abgasgeld können zusätzliche Maßnahmen im laufenden Planjahr finanziert werden, soweit ihre materielle Deckung ohne Inanspruchnahme planmäßiger materieller Fonds gesichert ist.

Die Mittel sind auf das folgende Planjahr übertragbar, wenn entsprechende notwendige Maßnahmen geplant werden, deren Finanzierung aus den vorhandenen Mitteln erforderlich ist.

Nicht benötigte und nicht materiell gedeckte Mittel sind an den Staatshaushalt abzuführen.

8. Entsprechend der Verantwortung für den Reproduktionsprozeß sind die ökonomischen Beziehungen zwischen den Betrieben im Zusammenhang mit Schadenszufügungen durch Verunreinigung des Wassers und der Luft eigenverantwortlich durch die Betriebe zu klären und nach dem Zivil- und Wirtschaftsrecht zu regulieren.

Für Ausgleichsprüche der Städte und Gemeinden gilt der Staatsratsbeschuß vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden — Ziff. 6 Buchst. a - (GBI. I S. 111).

9. Die durch das Amt für Wasserwirtschaft herausgegebenen Grundsätze und Normative vom 10. Oktober 1968 zur Erhebung von Wassernutzungsentgelt und Abwassereinleitungsgeld gemäß Wassergesetz sind in der 2. Phase der Ausarbeitung des Perspektivplanes 1971—1975 entsprechend diesen Grundsätzen — mit Ausnahme der Ziffern 6 und 7.2. bezüglich Abwassereinleitungsgeld — weiterhin anzuwenden.

Das Amt für Preise geht bei der weiteren Arbeit mit den ökonomischen Planinformationen für die Industriepreisplanung im Perspektivplanzeitraum von den Regelungen zum Abwassergeld in diesen Grundsätzen aus.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin Klosterstraße 41 - Redaktion: 102 Berlin Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 18 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr -

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße *83, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31818

И I ещххуот «

у T' - t * * T > * T